



EXEMPLAR ARP TG

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 21. Aug. 1990

Nr. 1107

Baulinienplan Birwinkerstrasse / OG Mattwil / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 15. Januar 1990 ersucht die Ortsgemeinde Mattwil um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlage. Das Planungs- und Beschlussverfahren erfolgte ordnungsgemäss nach den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes. Der Beschluss der Ortskommission ist auf den 21. November 1989 datiert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. Oktober 1989 bis 12. November 1989 bei gleichzeitiger Publikation im kantonalen Amtsblatt sowie im "Thurgauer Anzeiger". Die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich informiert. Einsprachen wurden keine eingereicht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Verschiedene Bauvorhaben an der Birwinkerstrasse (Parzellen Nrn. 600, 605 und 663) haben die Ortsbehörde Mattwil bewogen, einen Baulinienplan Birwinkerstrasse zu erstellen. Die Parzelle Nr. 705 und Teile der Parzellen Nrn. 600 und 704 nördlich der Mattwiler Hauptstrasse liegen in der Dorfzone; die anschliessenden Parzellen liegen in einer Wohn- und Gewerbezone WG2. Weitere Informationen zur planerischen Situation vermittelt der den Akten beiliegende Planungsbericht.

Der Baulinienplan wurde vom Baudepartement mit Bericht vom 13. September 1989 vorgeprüft. Die Hinweise und Bemerkungen des Baudepartementes wurden berücksichtigt. Insbesondere wurden die Empfehlungen bei Parzelle Nr. 599 (Weiterführung der Baulinie als Fortsetzung der westlichen Fassadenflucht des bestehenden Wohngebäudes bis zur Zonengrenze) und Parzelle Nr. 679 (zusätzliche Baulinie als Fortsetzung der südlichen Fassadenflucht des kleinen Gebäudes auf Parzelle Nr. 661 bis zur vorgeschlagenen Baulinie auf Parzelle Nr. 660 mit analogen Bestimmungen über Gewässer-/Strassenabstände wie bei Parzelle Nr. 602) berücksichtigt. Die Planlegende wurde detaillierter definiert.

Der Baulinienplan ist zweckmässig, und einer Genehmigung in materieller Hinsicht steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der am 21. November 1989 von der Ortskommission Mattwil beschlossene Baulinienplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Mattwil, 8585 Mattwil, unter Beilage von zwei Plänen "Baulinienplan Birwinkerstrasse", je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Amt für Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage von einem Plan "Baulinienplan Birwinkerstrasse", mit Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt

Thomas Kitz

